

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/70 vom 20. August 2019**

Sg Verwaltungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2019\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_70)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/70 du 20 août 2019

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/70 del 20 agosto 2019

## **Regeste**

Steuerrechtlicher Wohnsitz; Art. 13 StG, Art. 3 StHG. Das Verwaltungsgericht bestätigte die Schlussfolgerung im vorinstanzlichen Entscheid, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Beschwerdegegernerin im Jahr 2014 im Kanton St. Gallen und nicht im Kanton Schwyz befunden habe (Verwaltungsgericht, B 2019/70).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

(...) Im vorliegenden Verfahren kann lediglich festgestellt werden, ob die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode 2015 im Kanton St. Gallen steuerpflichtig ist oder nicht. Nicht einzutreten ist daher auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für die Steuerperiode 2015 in W.\_\_\_SZ steuerpflichtig sei – diese Befugnis steht einzig den zuständigen Behörden des Kantons Schwyz zu.

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Beschwerdeführerin in der Steuerperiode 2015 gestützt auf Art. 13 StG bzw. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, StHG) nach wie vor im Kanton St. Gallen beziehungsweise in der Gemeinde V.\_\_\_ unbeschränkt steuerpflichtig ist.

#### **E. 2.1**

Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Steuerpflicht sind korrekt, weshalb – anstelle von Wiederholungen – darauf verwiesen werden kann (vgl. E. 3a-c des angefochtenen Entscheids). Es genügt folgende Ergänzung: Ist während mehrerer Steuerperioden vom Lebensmittelpunkt an einem bestimmten Ort auszugehen und stösst die Steuerbehörde bei ihrer Untersuchung (vgl. Art. 46 Abs. 1 StHG) nicht auf gegenteilige Hinweise (Vermutungsbasis), so ist zum einen darauf zu schliessen, dass sich an den massgeblichen Verhältnissen nichts geändert hat (Vermutungsfolge) und zum andern, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen für die darauffolgende Steuerperiode weiterhin am besagten Ort befindet. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Tatsachenvermutung gegeben, muss die steuerpflichtige Person den Gegenbeweis antreten und nachweisen, dass Vermutungsbasis oder Vermutungsfolge nicht zutreffen. Sie kann einerseits darlegen, bereits in den Vorjahren sei der Lebensmittelpunkt falsch festgelegt worden. Andererseits kann sie vorbringen, dass sich die Verhältnisse in der massgeblichen Zeit geändert hätten (BGer 2C\_73/2018 vom 3. Juni 2019 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.2**

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen aus, im Jahr 2014 hätten weder der gemeinsam unterzeichnete Mietvertrag noch die geleisteten Mietzinszahlungen für eine tatsächliche Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in W.\_\_\_ SZ gesprochen. Gleiches gelte auch für das Steuerjahr 2015. Solange die Tochter in B.\_\_\_ ihrem Studium nachgegangen sei, vermöge die Beschwerdeführerin nicht schlüssig darzulegen, inwieweit die geltend gemachte Wohnsitznahme in W.\_\_\_ SZ im Jahr 2015 einer gemeinsamen Lebensplanung entspreche. Die Tochter habe im Jahr 2015 ihr Studium in Deutschland wiederaufgenommen und dieses erst 2017 beendet. Hinsichtlich der angeführten Wohnung in W.\_\_\_ SZ habe sich nun der massgebliche Sachverhalt gegenüber dem Jahr 2014 nicht geändert. Fest stehe weiter, dass der Beschwerdeführerin auch im Jahr 2015 im Haus ihrer Tochter in V.\_\_\_ eine Vierzimmerwohnung zur Verfügung gestanden habe. Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Tochter die Wohnung in W.\_\_\_ SZ während ihres Studiums in Deutschland habe beibehalten wollen. Selbst wenn die Beschwerdeführerin aber in dieser Zeit in der Wohnung in W.\_\_\_ SZ gewohnt haben sollte, würde das Merkmal der unbestimmten Dauer fehlen. Das Abonnement einer Lokalzeitung aus dem Kanton Schwyz sei zwar ein gewisses Indiz für den von der Beschwerdeführerin behaupteten Sachverhalt. Die Rechnungsadresse müsse jedoch nicht zwingend mit der Lieferadresse der Zeitung übereinstimmen. Schliesslich erschliesse sich aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin auch nicht, inwiefern der Bekannten- und Freundeskreis von W.\_\_\_ SZ aus besser gepflegt werden könne als von V.\_\_\_ aus. Die Beschwerdeführerin bringt dagegen zusammenfassend vor, sie habe ihren Wohnsitz Ende 2014 von V.\_\_\_ nach W.\_\_\_ SZ verlegt. Sie habe den Mietzins der Wohnung in W.\_\_\_ SZ übernommen und das Höfner Volksblatt abonniert. Sie sei nach W.\_\_\_ SZ gezogen, um die dort gemietete Wohnung für die Tochter und die Enkelin zu halten, damit diese an den Wochenenden nach Hause hätten kommen können. Sie selbst habe den klaren Plan gehabt, fortan in W.\_\_\_ SZ zu leben, um die Betreuung der Enkelin sicherzustellen. Des Weiteren sei ihr Lebensmittelpunkt auch dadurch bestimmt, da sie in der Gemeinde C.\_\_\_ Freiwilligenarbeit leiste, ihr Hausarzt in D.\_\_\_ sei und sie das Pilates in E.\_\_\_ besuche. Auch die Osteopathie besuche sie in E.\_\_\_. Ebenso lasse sie sich alle zwei Wochen (...) in C.\_\_\_ (recte: F.\_\_\_) massieren. Schliesslich habe sie den Umbau der Liegenschaft in V.\_\_\_ geplant und diese nach der Renovation im Jahr 2016 zur Vermietung ausgeschrieben (vgl. act. 1 Rz. 29).

### **E. 2.3**

Das Verwaltungsgericht erwog bereits im Entscheid B 2016/66 vom 31. Januar 2018 hinsichtlich der Steuerperiode 2014 im Wesentlichen, angesichts des langjährigen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in V.\_\_\_ sei von einem sehr wahrscheinlichen Wohnsitz in dieser Gemeinde im Jahr 2014 auszugehen, weshalb die Beweislast hinsichtlich einer Verlegung des Lebensmittelpunktes in den Kanton Schwyz bei der Beschwerdeführerin liege. Der Meldung des Wegzugs von V.\_\_\_ nach W.\_\_\_ SZ komme dabei insofern lediglich eine formelle Bedeutung zu, als sich eine Veränderung des Lebensmittelpunktes vorab in den Gegebenheiten des tatsächlichen Lebens manifestieren müsse. Damals habe die Beschwerdeführerin sowohl in V.\_\_\_ als auch in W.\_\_\_ SZ über eine Wohngelegenheit verfügt. Das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Leerstehen der von ihr zusammen mit der Tochter gemieteten Wohnung in W.\_\_\_ SZ ab Herbst 2014 mache dabei lediglich eine Wohnmöglichkeit der Beschwerdeführerin plausibel; hinsichtlich einer Verlegung des Lebensmittelpunktes lasse sich hieraus noch nichts ableiten. Der Umstand, dass die Wohnung in W.\_\_\_ SZ bereits per 1. Januar 2013 gemietet worden sei, die Beschwerdeführerin sich nach ihren Angaben jedoch erst per Ende 2014 dort aufgehalten

habe, habe zur Folge, dass der Abschluss des Mietvertrags als solcher kein Indiz für eine Verlegung ihres Lebensmittelpunktes darstellen könne. Aus dem Bankbeleg ergebe sich sodann lediglich, dass Anfang Dezember 2014 CHF 1'500 an die (damals studienhalber in B. \_\_ weilenden) Tochter überwiesen worden seien; der behauptete Zahlungszweck (Miete für die Wohnung in W. \_\_ SZ) sei daraus nicht ersichtlich. Für Dezember 2014 sei nicht belegt, von welchem Ort (V. \_\_ oder W. \_\_ SZ) aus sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Ihr Hinweis, über ein Generalabonnement der SBB verfügt zu haben, ändere hieran nichts. Der weitere Umstand, dass die Beschwerdeführerin in der Region A. \_\_ Freunde und Bekannte habe, genüge für die Darlegung eines Lebensmittelpunktes in W. \_\_ SZ für sich allein nicht. Aufgrund der geschilderten Fakten habe daher die Vorinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums einen (sehr wahrscheinlichen) tatsächlichen Aufenthalt der Beschwerdegegnerin im Sinn eines Lebensmittelpunktes in V. \_\_ im Jahr 2014 überzeugend zu begründen vermocht (vgl. VerwGE B 2016/66 vom 31. Januar 2018 E. 4.2 und 4.3, [www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung](http://www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung)).

#### **E. 2.4**

Aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin und den vorliegenden Akten ist nicht ohne weiteres ersichtlich, dass sich die Verhältnisse in der Steuerperiode 2015 gegenüber dem Jahr 2014 wesentlich verändert haben könnten. Vielmehr lassen sie den Schluss zu, dass sich der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführerin auch im Steuerjahr 2015 wie bis anhin bzw. während mehrerer Steuerperioden in V. \_\_ befand. Die Vorinstanz hat daher denn auch zu Recht erkannt, dass es an der Beschwerdeführerin liegt, den Gegenbeweis anzutreten und nachzuweisen, dass sich die Verhältnisse im Steuerjahr 2015 geändert haben. Es mag sein, dass sich die Beschwerdeführerin während der Abwesenheit der Tochter teilweise in der Wohnung in W. \_\_ SZ aufhält. Wenig wahrscheinlich ist jedoch, dass sie sich während den Wochenendaufhalten der Tochter und der Enkelin in der Schweiz ebenfalls in der 3 ½-Zimmerwohnung aufhält, zumal sie auch im Jahr 2015 über eine Vierzimmerwohnung in V. \_\_ verfügte. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin spricht die Vermietung eines WG-Zimmers zudem gegen die Anwesenheit der Beschwerdeführerin in W. \_\_ SZ, da die Tochter gemäss eigenen Angaben an den Wochenenden regelmässig dorthin zurückkehrte. Nichts zugunsten eines Lebensmittelpunktes in W. \_\_ SZ kann die Beschwerdeführerin aus der angeführten Überlegung herleiten, dass sie angeblich die Betreuung der Enkelin übernehme, wenn die Tochter arbeite. Dies bereits daher, weil sich im Jahr 2015 die Tochter und die Enkelin in Deutschland aufhielten, wo Erstere bis ins Jahr 2017 studierte. Im Übrigen wurde die Enkelin ab dem Jahr 2017 in einer Tagesschule in G. \_\_ betreut (vgl. act. 8/8/1.03), wobei sich G. \_\_ in örtlicher Hinsicht etwa in der Mitte zwischen W. \_\_ SZ und V. \_\_ befindet. Dass ihre Tochter und die Enkelin das Wichtigste in ihrem Leben sind, wird ohne weiteres zutreffen. Indes handelt es sich dabei jedoch um einen Ausdruck der familiären Verbindung, welcher noch keinen Lebensmittelpunkt in W. \_\_ SZ zu begründen vermag. Ebenso wenig begründet der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in H. \_\_ SZ aufgewachsen ist, einen Lebensmittelpunkt am neuen Ort. Auch sonst ist sie nicht speziell mit W. \_\_ SZ verbunden, sondern gemäss eigenen Angaben vielmehr mit der Region A. \_\_. Letztere wiederum beschlägt den Raum (...) von D. \_\_ über H. \_\_ bis I. \_\_. Das Gesagte gilt im Ergebnis auch für den von ihr angeführten Hausarzt in D. \_\_, die Pilates-Kurse in E. \_\_, den Besuch der Osteopathie in E. \_\_ und die Massagen in F. \_\_. Im Übrigen datieren die eingereichten Belege allesamt aus dem Jahr 2018 oder 2019 und vermögen bereits daher keinen Lebensmittelpunkt für die streitbetroffene Steuerperiode 2015 in W. \_\_ SZ zu

belegen. Auch in Bezug auf den Arbeitsort lässt sich eine Verlegung des Lebensmittelpunktes nach W.\_\_\_ SZ nicht begründen: Die Reisedauer an ihren Arbeitsplatz in U.\_\_\_ ist – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – sowohl von V.\_\_\_ als auch von W.\_\_\_ SZ aus in etwa dieselbe. So benötigen die Züge gemäss Fahrplanauskunft der SBB von der Adresse in V.\_\_\_ nach U.\_\_\_ (Bahnhof) zwischen 1:09 Stunden (Halbstundentakt) und 1:25 Stunden (stündlich), von der Adresse in W.\_\_\_ SZ beträgt die Reisedauer zwischen 1:05 und 1:20 Stunden (vgl. [www.sbb.ch/fahrplan](http://www.sbb.ch/fahrplan)). Weiter lässt sich aus den eingereichten Bauabrechnungen lediglich entnehmen, dass im Jahr 2016 – jedoch nicht in der massgeblichen Steuerperiode 2015 – eine Wohnung in der Liegenschaft der Tochter in V.\_\_\_ umgebaut wurde. Im Übrigen verfügt die Liegenschaft in V.\_\_\_ über eine weitere Wohnung (vgl. act. 8/8/3.01/8/1.04). Die Baurechnung vom 9. August 2016 wurde zudem an die Adresse in V.\_\_\_ geschickt (act. 2/4); gleich verhält es sich mit der Rechnung für das Wohnungsinserat über eine 4 ½-Zimmerwohnung vom 26. August 2016 (act. 2/5). Sowohl die Vereinbarung einer Festhypothek mit der Bank vom 13. Juni 2016 als auch der Zinsausweis für das Jahr 2017 weisen als Adresse diejenige in V.\_\_\_ aus (act. 2/8). Auch deshalb lässt sich aus der Rechnungsadresse des Jahresabonnements einer Lokalzeitung (act. 2/9) nichts zugunsten eines Lebensmittelpunktes in W.\_\_\_ SZ herleiten.

### **E. 2.5**

Aufgrund der geschilderten Fakten vermochte die Vorinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums einen (sehr wahrscheinlichen) tatsächlichen Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Sinn eines Lebensmittelpunktes in V.\_\_\_ in der Steuerperiode 2015 nachvollziehbar zu begründen. Anhaltspunkte für sachverhältnismässig unrichtige Annahmen im vorinstanzlichen Entscheid oder eine unzutreffende rechtliche Würdigung derselben sind jedenfalls nicht ersichtlich. Eine Parteibefragung der Beschwerdeführerin oder eine Zeugeneinvernahme der Tochter vermöchten – wie bereits im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend ausgeführt – aller Voraussicht nach nicht zu wesentlichen neuen Erkenntnissen zu führen. Hinzu kommt, dass das Steuerverfahren – abgesehen von Ausnahmen im Steuerstrafrecht, das die Parteibefragung und den Zeugenbeweis ausdrücklich vorsieht (vgl. Art. 259 Abs. 1 StG; Art. 188 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG) – keinen Zeugenbeweis kennt (vgl. VerwGE B 2011/243 vom 15. Oktober 2012 E. 2.1.1, [www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung](http://www.sg.ch/recht/gerichte/rechtsprechung)).

### **E. 3**

Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. Der Abteilungspräsident

Die Gerichtsschreiberin Zürn

Blanc Gähwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.